



Liefer – und Geschäftsbedingungen

1. Vertragspartner - Geltungsbereich

(1) Verträge werden geschlossen mit der Firma Dachs Georg GmbH & Co KG, Pfarrer-Poiger-Str. 5, 94209 Regen-March, Tel. 09921/3370, Fax: 09921/80314, Mobil: 0171/4705964, info@dachs-quarz.de, persönlich haftende Gesellschafterin Dachs Georg Deponie GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Dachs sen. (nachfolgend auch *Anbieter* genannt).

(2) Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB (nachfolgend auch *Besteller* genannt).

(3) Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

(4) Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Anbieter, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(5) Angebote des Anbieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes angegeben ist. Aufträge werden erst durch eine schriftliche Bestätigung für den Anbieter verbindlich.

2. Definitionen

(1) "Unternehmer" sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

3 Angebot und Vertragsschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot nach § 145 BGB anzusehen ist, ist der Anbieter berechtigt, dieses innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.

4. Preise und Zahlungen

(1) Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung und Versand sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Zahlungen haben ausschließlich auf das benannte Konto des Anbieters zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung in Textform zulässig.



(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Kaufpreis sofort nach Lieferung und Rechnungsstellung fällig.

(5) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns für gelieferten oder hergestellte Waren das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

(3) Der Besteller ist während eines Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen und in Zahlungsverzug gerät. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungshandlungen, so ist der Anbieter berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.



8. Gewährleistung - Untersuchungs- und Rügepflicht für Unternehmer - Verjährung

(1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Empfang der Ware in Textform anzuzeigen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 5 Werktagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Wir leisten für Mängel der Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Es ist dem Anbieter stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurück treten oder die Vergütung mindern.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(5) Quarz und Granit können in Körnung, Farbe und Struktur wechseln. Muster können nur den Typ, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Einschlüsse wie Flecken, Adern, etc. sind für den Naturstein typisch und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

(6) Geringfügige Abweichungen in den Maßen berechtigt nicht zu Reklamationen.

(7) Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen durchgeführt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

(8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, da die vom Anbieter gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als dem Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(9) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach erfolgter Ablieferung der vom Anbieter gelieferten Ware beim Besteller.
Die vorstehenden Verkürzungen der Verjährungsfrist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.



Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt weiterhin nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie im Falle zugesicherter Eigenschaften. Soweit das Gesetz gemäß § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) und § 634a BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.

9. Gefahrenübergang beim Versendungskauf

Wird die verkaufte Sache auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Anbieter die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

10. Überlassene Unterlagen

An allen dem Besteller in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen etc, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform zugänglich gemacht werden.

11. Rechtswahl - Vertragssprache - Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

(2) Vertragssprache ist deutsch.

(3) Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder im Inland ohne Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Deggendorf. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.